

Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen

Vom 11. Januar 2000 (ABl. 2000 S. A 9)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	3, 4, 5	geändert	Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen	02.03.2004	ABl. 2004 S. A 47

Der Religionsunterricht ist im Freistaat Sachsen nach Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 105 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ordentliches Lehrfach. Die Durchführung hat der Freistaat zu gewährleisten. Da die Landeskirche ihre Bildungsmitverantwortung für dieses Lehrfach als eine wichtige Aufgabe ansieht, wird vom Landeskirchenamt unter Berücksichtigung landeskirchlicher Stellen- und Anstellungsstrukturen Folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für Pfarrer und Pfarrerinnen, im Folgenden Pfarrer genannt, und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für die Unterweisung ausgebildet und in diesem Dienst tätig sind, im Folgenden Gemeindepädagogen genannt.

(2) Pfarrer und Gemeindepädagogen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, die Erteilung von Religionsunterricht als eine Aufgabe im Rahmen ihres Dienstes zu übernehmen. Die hierfür erforderliche Vokation wird durch das Landeskirchenamt erteilt.

(3) Einzelheiten zur Gestellung von Pfarrern und Gemeindepädagogen zur Erteilung des Religionsunterrichtes sind in einem Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und der Landeskirche geregelt.

2.4.3 Religionsunterricht durch kirchliche Mitarbeiter VO

§ 2

(1) Zu den unverzichtbaren Bestandteilen des Pfarrerdienstes gehört die christliche Unterweisung. Deshalb wird vom Inhaber einer Pfarrstelle erwartet, dass er Christenlehre, Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht nach Maßgabe des Erforderlichen und insgesamt bis zu acht Wochenstunden erteilt. Für Pfarrer mit eingeschränktem Dienstumfang gilt die Stundenzahl anteilig. In jedem Fall haben sich Pfarrer mit 100 % oder 75 % Dienstumfang zur Erteilung von zwei Wochenstunden, Pfarrer mit 50 % Dienstumfang zur Erteilung einer Wochenstunde Religionsunterricht verpflichtend zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Superintendent hat auf die Einhaltung dieser Dienstpflicht zu achten und sich, wenn das im Blick auf den Bedarf an Lehrkräften für den Religionsunterricht erforderlich ist, in Absprache mit dem Fachberater auch koordinierend einzuschalten. Dabei ist darauf zu achten, dass Inhaber der in Absatz 4 genannten Stellen dem Stellenumfang entsprechend voll ausgelastet sind. Der Superintendent ist als Dienstaufsichtsführender für Pfarrer im Dienst einer Kirchgemeinde berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gestellung von Pfarrern zur Erteilung von Religionsunterricht Weisungen zu erteilen.

(3) Pfarrstelleninhaber, die neben ihrem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang von 75 % oder 50 % und über den nach Absatz 1 verpflichtenden Unterrichtsumfang hinaus weiteren Religionsunterricht erteilen, müssen mit der Schulaufsichtsbehörde eine entsprechende Vereinbarung treffen. Die Erweiterung des Pfarrerdienstverhältnisses oder die zusätzliche privatrechtliche Anstellung hierfür sind nicht möglich.

Dies gilt sinngemäß auch für Pfarrer im Ruhestand.

(4) Es können Pfarrstellen auch ausschließlich zur Erteilung von Religionsunterricht, in der Regel im eingeschränkten Umfang, eingerichtet werden. Diese sind einem Kirchenbezirk zuzuordnen.

§ 3

(1) Zum Berufsbild der Gemeindepädagogen gehört als wesentliche Aufgabe die Erteilung von Religionsunterricht gemäß §§ 1, 2 und 6 der Gemeindepädagogenordnung - GPädO - vom 28. Oktober 2003 (ABl. S. A 217). Deshalb wird vom Inhaber einer Gemeindepädagogenstelle erwartet, dass er Religionsunterricht nach Maßgabe des Erforderlichen erteilt. Hierzu muss die Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vorliegen.

Religionsunterricht durch kirchliche Mitarbeiter VO 2.4.3

(2) Für den gemeindepädagogischen Dienst werden gemäß § 4 GPädO Stellen geplant, deren Errichtung und Besetzung voraussetzen, dass die Stelleninhaber zur Erteilung von Religionsunterricht entsprechend den Vorgaben der Fachberater zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Fachberater trägt Verantwortung dafür, dass die Erteilung der insgesamt vorgegebenen Religionsunterrichtsstunden sichergestellt ist. Er stellt den erforderlichen Umfang der Gestellung für jeden Gemeindepädagogen jährlich fest. Die Gestellung des Gemeindepädagogen erfolgt im Wege des Weisungsrechtes.

§ 4

(1) Bei der Gestellung zur Erteilung von Religionsunterricht ist darauf zu achten, dass der Dienst in der Kirchengemeinde sowie der sonstige Pfarrer- oder Gemeindepädagogendienst zeitlich mit dem Gestellungsumfang in Übereinstimmung gebracht wird.

(2) Pfarrer und Gemeindepädagogen haben die Pflicht, sich durch eigenes Studium sowie durch Beteiligung an Weiterbildungsveranstaltungen mit dem Unterrichtsfach Evangelische Religion vertraut zu machen.

(3) Im Rahmen von Visitationen haben sich die Superintendenten und die darüber hinaus an der Visitation Beteiligten auch über die Situation des Religionsunterrichtes vor Ort zu informieren.

§ 5

(1) Für alle im Wege der Gestellung erteilten Religionsunterrichtsstunden zahlt der Freistaat Sachsen ein Gestellungsgeld nach Maßgabe der im Gestellungsvertrag getroffenen Vereinbarungen. Das Gestellungsgeld dient der pauschalierten Erstattung von Personalkosten, die für die zur Verfügung gestellten Lehrkräfte entstehen.

(2) Das Gestellungsgeld fließt in die Finanzierung des durch die Kirchenbezirke planbaren Gesamtstellenumfangs für die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ein. Es wird an die Anstellungsträger als Personalkostenzuweisung für die genehmigten und besetzten personalkostenzuweisungsfähigen Stellen nach Maßgabe des landeskirchlichen Zuweisungsrechts gezahlt.

2.4.3 Religionsunterricht durch kirchliche Mitarbeiter VO

§ 6

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beteiligung kirchlicher Mitarbeiter im Verkündigungsdienst an der Erteilung des Religionsunterrichtes in Sachsen vom 7. Juli 1992 (ABl. S. A 77) außer Kraft.
